

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 7 / 2016 vom 29. Juli 2016
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

HHS 2016 Landkreis Bamberg
Seite 93 - 94

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2015
Seite 94 - 95

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg;
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 95

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach, auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu Waschzwecken und zur Wiedereinleitung des nicht nachteilig veränderten Waschwassers im Kieswerk Baunach
Seite 95 - 96

HHS 2016 Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Seite 96

Haushaltssatzung des Landkreises Bamberg für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) i.d.F. der Bek. vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) hat der Landkreis Bamberg am 11. April 2016 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

- I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	126.468.317,00
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	119.171.622,00
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	7.296.695,00

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	122.837.281,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen vor	112.488.443,00
und einem Saldo von	10.348.838,00
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.457.500,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen vor	16.005.400,00
und einem Saldo von	-9.547.900,00
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000,00
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen vor	3.300.000,00
und einem Saldo von	-1.300.000,00
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-499.062,00

- II. Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Grundstücke und Gebäude der Kreiskrankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz“ für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.063.861,00
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.129.565,00
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-65.704,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Landkreises wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 57.667.693,88 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.088.624
b) der Grundsteuer B	10.476.431
c) der Gewerbesteuer	40.691.879
d) des Gemeindeeinkommensteueranteils	56.848.793
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	3.330.371
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2015 Anspruch hatten	21.674.818
Summe der Bemessungsgrundlagen:	<u>134.110.916</u>
3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagensätze für die Kreisumlage einheitlich auf 43,0 v.H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H

- b) für die Grundstücke (B) 310 v. H
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v. H

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO mit Schreiben vom 21. Juni 2016, Nr. 12-1512.01 a-1/16, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 1. August 2016 bis 8. August 2016 im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer 414, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 7.45 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Daneben erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises unter Bürgerservice/Aufgaben und Lebensbereiche/Finanzwesen des Landkreises/Doppische Haushalte und Jahresabschlüsse des Landkreises.

Bamberg, 12.07.2016

Landratsamt Bamberg

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2015

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 31. Dezember 2015 bekanntgegeben.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2015 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 FinanzausgleichsänderungsG 2016 vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2017 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 31.12.2015

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	2 026
09471115	Baunach, St	4 005
09471117	Bischberg	5 996
09471119	Breitengüßbach	4 513
09471120	Burgebrach, M	6 673
09471122	Burgwindheim, M	1 273
09471123	Buttenheim, M	3 549
09471128	Ebrach, M	1 806
09471131	Frensdorf	4 961
09471133	Gerach	925
09471137	Gundelsheim	3 367
09471140	Hallstadt, St	8 330
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 538
09471145	Hirschaid, M	12 097
09471150	Kemmern	2 595
09471151	Königsfeld	1 309
09471152	Lauter	1 151
09471154	Lisberg	1 803
09471155	Litzendorf	6 055
09471159	Memmelsdorf	8 831
09471165	Oberhaid	4 582
09471169	Pettstadt	1 968
09471172	Pommersfelden	2 933
09471173	Priesendorf	1 505
09471174	Rattelsdorf, M	4 592
09471175	Reckendorf	2 047
09471185	Scheßlitz, St	7 176
09471220	Schlüsselfeld, St	5 872
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 862
09471189	Stadelhofen	1 227
09471191	Stegaurach	6 978
09471195	Strullendorf	7 956
09471207	Viereth-Trunstadt	3 696
09471208	Walsdorf	2 616
09471209	Wattendorf	662
09471214	Zapfendorf, M	5 095
	zusammen	145 570

Bamberg, 07.07.2016

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg beabsichtigt die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1115, 1116 und 1117 der Gemarkung Pettstadt.

Für das Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 28.06.2016

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Andreas Schorr GmbH & Co. KG, Stufenburgstraße 22, 96148 Baunach, auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu Waschwzwecken und zur Wiedereinleitung des nicht nachteilig veränderten Waschwassers im Kieswerk Baunach**

Die Firma Schorr GmbH & Co. KG strebt mit Antragsunterlagen vom 04.05.2016 die Neuerteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis an. Die bisherige beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zweck der Sand- und Kieswäsche vom 09.01.2002, Az 52-642/1 Nr. 2/2002, ist abgelaufen und muss neu erteilt werden.

Gegenstand der Erlaubnis ist die Entnahme von freigelegtem Grundwasser aus dem See 2 zum Zweck der Kies- und Sandwäsche und die Wiedereinleitung des nicht nachteilig veränderten Waschwassers in den See 4, wobei das Wasser nach Absetzung im See 4 über den See 3 in den See 2 zurückgeleitet wird.

Bei der Gewässerbenutzung handelt es sich um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für das eine allge-

meine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 13.07.2016

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2016

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 23. Juni 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 12. Juli 2016 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes
Grundschule Frensdorf-Pettstadt
(Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 716.350,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 46.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 451.200,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 266 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.696,24060 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 46.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 172,93233 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Frensdorf, 20.07.2016

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat